

# RS Pvak 2019/10/29 A35-PVAB/19

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.10.2019

## Norm

PVG §20 Abs13

PVG §41 Abs1

## Schlagworte

Zuständigkeit der PVAB; Wahlanfechtung

## Rechtssatz

Nach § 41 Abs. 1 PVG obliegt die Aufsicht über die Gesetzmäßigkeit der Geschäftsführung der Personalvertretungsorgane (PVO), zu denen nach § 3 Abs. 1 lit e PVG auch die ZWA zählen, der PVAB. Nach § 41 Abs. 1 letzter Satz PVG unterliegen Bescheide der PVO jedoch nicht der Aufsicht durch die PVAB. Da für Wahlanfechtungen der ZWA zuständig ist, der darüber durch Bescheid zu entscheiden hat, der PVAB aber keine Zuständigkeit zur Prüfung von Bescheiden der PVO zukommt, war spruchgemäß zu entscheiden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2019:A35.PVAB.19

## Zuletzt aktualisiert am

02.03.2020

**Quelle:** Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvak,  
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)